

Die Eiche

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 8

Ulm a. D., den 20. Febr. 1920

31. Jahrgang.

Vereinbarung

zwischen dem Arbeitgeber-Schlichteramt für das Deutsche Holzgewerbe, Berlin, einerseits und dem Deutschen Holzarbeiter-Verband, Berlin, andererseits

des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin

Der Reichsarbeitsrat, wie es nach dem Ergebnis der gemeinsamen Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber-Schlichteramt und dem Arbeitnehmer des Deutschen Holzgewerkes vom 11. bis 22. August 1919 einmütiglich bei den Verhandlungen des Reichsarbeitsrats, Protokoll vom 28. August 1919 festgelegt ist, ist am Tage der Annahme dieser Vereinbarung abzugeben, ausschließlich der Bestimmungen über die Lohnzahlung und gilt bis zum Schluß eines neuen Tarifvertrages.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Betriebsabkommens sind die in Frage kommenden Bestimmungen des Reichsarbeitsrats dieses Gesetz anzupassen.

Der Begriff der Anpassung des Betriebsabkommens ist dahin auszulegen, daß die Bestimmungen des Betriebsabkommens feinerzogen, gegebenenfalls mit einer Kommentierung, in den Tarifvertrag aufzunehmen sind, worüber verhandelt werden soll. Gleichzeitig soll auch über sonstige Wünsche auf Veränderung des Tarifvertrages verhandelt werden. Die Bestimmungen über Entlohnung haben durch Annahme des Betriebsabkommens vom 28. Januar 1920 keine Abänderung erfahren.

Rechtlich, den 9. Februar 1920

(Nachstehende Unterschriften.)

In dieser Weise ist bei 1. Schlichterspruch vom 18. Januar 1920 das vom Reichsarbeitsministeramt eingeleitete Schlichtergesetz über den Reichsarbeitsrat für das deutsche Holzgewerbe von allen Vertragsparteien anerkannt.

Der 2. Schlichterspruch vom 20. Januar 1920 über die Löhne und Teuerungszulagen, hatte — wie schon mitgeteilt — folgenden Wortlaut:

1. Die Teuerungszulagen sollen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 18 Jahre vom 1. Januar an auf die feststehenden Löhne festgesetzt werden.

I und II 1 Mt. pro Stunde, III und IV 80 Pf. pro Stunde, V und VI 80 Pf. pro Stunde.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren sollen die Teuerungszulagen zum 15.

15. für solche von 16 bis 18 Jahren zum 20. und für solche von 18 bis 20 Jahren zum 20. pro Stunde niedriger sein.

2. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in der Tarifklasse I wird auf 4,20 M pro Stunde festgelegt.

3. Die Durchschnitts- und Mindestlöhne für die Tarifklassen 2 bis 6 ergeben sich nach unten unter 5 genannten Bestimmungen.

4. Für Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren sollen die entsprechenden Durchschnitts- und Mindestlöhne um 20 % niedriger sein.

5. Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren in der Regel nur die entsprechenden Mindestlöhne in Betracht kommen.

6. Für die Festlegung der vertraglichen Durchschnitts- u. Mindestlöhne soll die Abwertung 100, 94, 88, 82, 76, 70 Prozent betragen. Die Vertragslöhne der Hilfsarbeiter sollen 65 Prozent, die der Facharbeiterinnen 70 Prozent und die der Hilfsarbeiterinnen 55 Prozent der Vertragslöhne der Facharbeiter betragen. Die vertraglichen Mindestlöhne sollen 10 Prozent niedriger sein als die Durchschnittslöhne.

7. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

8. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

9. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

10. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

11. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

12. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

13. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

14. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

15. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

16. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

17. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

18. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

19. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

20. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

21. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

22. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

23. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

24. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

25. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

26. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

27. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

28. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

29. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

30. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

31. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

32. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

Verständigung in Hirschberg.

Im den Verband des Holzindustriellen in den schlesischen Gebirgen waren ebenfalls Verhandlungen geführt worden. Nachdem der Schlichterspruch in Berlin von beiden Parteien anerkannt und somit rechtskräftig geworden war, stellten sich unsere Kollegen in Schlesien auf den Standpunkt, daß vornehmlich der Berliner Schlichterspruch auch in Schlesien durchgeführt werden müsse. Am 12. Februar fanden in Hirschberg Verhandlungen statt, die zum folgenden Ergebnis führten:

„Zusammenhang zum bestehenden Tarifvertrag.“

Es wurden am 15. Februar 1920 die geforderten Durchschnitts- und Mindestlöhne, wie sie in dem Berliner Schlichterspruch vom 28. Januar 1920 festgelegt sind, bewilligt.

Durchschnittslöhne.

	Facharbeiter			Hilfsarbeiter			Facharbeiterinnen			Hilfsarbeiterinnen		
	IV	V	VI	IV	V	VI	IV	V	VI	IV	V	VI
über 22 Jahre	3,45	3,20	2,95	2,95	2,70	2,50	2,40	2,25	2,05	1,90	1,75	1,60
20-22 "	3,25	3,00	2,75	2,75	2,50	2,30	2,20	2,05	1,85	1,70	1,55	1,40
18-20 "	3,05	2,80	2,55	2,55	2,30	2,10	2,00	1,85	1,65	1,50	1,35	1,20
16-18 "	2,85	2,60	2,35	2,35	2,10	1,90	1,80	1,65	1,45	1,30	1,15	1,00

Mindestlöhne.

	Facharbeiter			Hilfsarbeiter			Facharbeiterinnen			Hilfsarbeiterinnen		
	IV	V	VI	IV	V	VI	IV	V	VI	IV	V	VI
über 22 Jahre	3,10	2,90	2,65	2,65	2,45	2,25	2,15	2,00	1,85	1,70	1,60	1,45
20-22 Jahre	2,90	2,70	2,45	2,45	2,25	2,05	1,95	1,85	1,65	1,50	1,40	1,25
von 18-20 Jahre	2,70	2,50	2,25	2,25	2,05	1,85	1,75	1,65	1,45	1,30	1,20	1,05
von 16-18 Jahre	2,50	2,30	2,05	2,05	1,85	1,65	1,55	1,45	1,25	1,10	1,00	0,85

Die Par. 17, 18, 20, 22, und 22 a des mit dem Reichsarbeitsrat in Hirschberg abgeschlossenen Vertrages, datiert vom 28. Dezember 1919, müssen sinngemäß geändert werden.

Der Reichstarif für die deutsche Knopfindustrie

hat im letzten eine Abänderung erfahren, als neue Teuerungszulagen auf die Durchschnitts- u. Mindestlöhne gewährt werden und zwar 35 Prozent vom Schluß der zweiten Lohnwoche im Januar ab und 40 Prozent ab 1. Februar 1920. Vom 1. Februar 1920 betragen demnach die Durchschnittslöhne für die Arbeiter über 18 Jahren in

Lohnklasse	I				II				III				IV			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Facharbeiter	3,75	3,36	2,78	2,38	3,75	3,36	2,78	2,38	3,75	3,36	2,78	2,38	3,75	3,36	2,78	2,38
Hilfsarbeiter	3,36	2,97	2,39	1,99	3,36	2,97	2,39	1,99	3,36	2,97	2,39	1,99	3,36	2,97	2,39	1,99
Maschinenarbeiterinnen	2,10	1,99	1,54	1,33	2,10	1,99	1,54	1,33	2,10	1,99	1,54	1,33	2,10	1,99	1,54	1,33
Hilfsarbeiterinnen	1,82	1,68	1,33	1,19	1,82	1,68	1,33	1,19	1,82	1,68	1,33	1,19	1,82	1,68	1,33	1,19

Nach dem Reichstarif, der für alle Betriebe der Verlmutter-, Galalit-, Stein- und Hornindustrie gilt, gehört in

- Klasse 1: Berlin und Vororte, Hamburg und Umgebung.
- Klasse 2: Barren-Übersfeld, Berna-Chemnitz, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Lübeck, Lüdenscheid, Nürnberg, Stuttgart-Untertürkheim.
- Klasse 3: Adorf, Ansbach, Dessau, Dieringhausen, Gardelegen, Göhring, Hartha, Klettenberg, Sebnitz, Schmolln, Schornberg.
- Klasse 4: Berga, Bärenau (Oberpf.) Gingen a. der Fils, Frankenhäuser a. Köpf., Kolbra, Obergünthersdorf, Wohlau.

Es wurde aber laut protokollarischer Erklärung nun in den Verhandlungen am 27. Januar bestimmt, daß für Berlin, Hannover und Frankenhäuser die Vertragslöhne gesondert geregelt werden. In Berlin beträgt jetzt der neue Durchschnittslohn für alle 18 Jahre alten Facharbeiter 4,38 M, Hilfsarbeiter 3,36 M, Maschinenarbeiterinnen 2,30 M, Hilfsarbeiterinnen 2,02 M. In Hannover beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter 3,66 M, für Hilfsarbeiter 2,53 M. In Frankenhäuser ist der Durchschnittslohn für Facharbeiter 2,63 M, der für Hilfsarbeiter 2,53 M. Die vorgesehene Teuerungszulage wird bei Akkordarbeit nicht auf den erzielten Stundenlohn gezahlt.

Eine Vereinbarung für das Holzgewerbe Badens

mit dem Verband der Holzindustrie, St. Karlruhe C. B., wurde am 9. Februar folgendermaßen getroffen:

- Der am 23. Januar 1920 durch das Reichsarbeitsministerium erfolgte Schlichterspruch über die Tariflöhne beim Holzgewerbe wird von beiden Vertragsparteien vollinhaltlich anerkannt mit folgenden Einschränkungen bzw. Abänderungen:
 - a) Der Schlichterspruch gilt ab 1. Februar 1920.
 - b) Als Ausgleich für die im Schlichterspruch vorgesehene Rückwirkung vom 12. Jan. 1920 werden die Teuerungszulagen auf die bestehenden Löhne erhöht, auf

Ortsklasse	I						II						III						IV						V						VI					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6						
über 22 J.	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90						
20-22 J.	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80						
18-20 J.	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70						
16-18 J.	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60						

Die festgelegten Teuerungszulagen verstehen sich dann wie folgt:

Für Arbeiter und Arbeiterinnen	I						II						III						IV						V						VI					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6						
über 22 J.	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90	1,30	1,20	1,10	1,00	1,00	0,90						
20-22 J.	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80	1,20	1,10	1,00	0,90	0,90	0,80						
18-20 J.	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70	1,10	1,00	0,90	0,80	0,80	0,70						
16-18 J.	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60	1,00	0,90	0,80	0,70	0,70	0,60						

Alle Kollegen, die dem Reichstarif für das Holzgewerbe unterworfen sind, haben für dessen Durchführung zu sorgen. Dieser Reichstarif gilt im Gebiet der deutschen Republik für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gesamten Tischlerei und Möbelfabrikation (Holz- und Metalltischlereien, Stuhlfabrikation, Galanterie- und Leinwandfabrikation, Stuhlfabriken, Tischfabriken, Bekleidungsfabriken, Parfümfabriken usw.) ferner der Holzdruckerei, der Betriebe für maschinelle Holzverarbeitung (Schleiferei, Fräseisen und Schleiferei) sowie der Betriebe für die Holzverarbeitung.

Die Bestimmungen dieses Reichstarifs sind in den unterzeichneten Arbeitsverträgen mit den unterzeichneten Arbeitgeberverbänden abzusprechen.

Par. 2. Soweit in den Betrieben auch Arbeiter fremder Gewerbe beschäftigt werden gilt dieser Vertrag nur für die in der Holzverarbeitung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und zwar für gelernte und ungelernete, für Facharbeiter u. Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts, einschließlich der auf den Holzplätzen und in den Lagerräumen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an: F. Varnholl, Ulm a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442. Schluß der Redaktion: Montag mittags.

Sämtliche Geldentnahmen sind zu richten an: M. Schumacher, Berlin D. O. 35, Großschloßstr. 121. Postfachkonto 24221 beim Postämteramt Berlin N. O. 7.

hust lehren. Es muß sich doch jeder Kollege vor Augen halten, daß die Verhältnisse eben so sind, daß man am Abend nicht sagen kann, was der morgige Tag bringt. Ueber Nacht gehen die Lebensmittelpreise so in die Höhe, daß sich ein jeder am Morgen fragt, ob er heute um den Lohn noch arbeiten kann, wie Tags zuvor. Steht dann der Gewerkeverein hier den Kollegen nicht kraftvoll zur Seite, wie es sein muß, da sagt sich mancher, "Was was bin ich organisiert?", ist dabei aber so kurzichtig und besorgt nicht, daß er dem Gewerkeverein die Mittel verweigert ein höherer Beitrag verlangt wird, so ist das ihre verdammte Pflicht u. Schuldigkeit uns zu sagen: Es ist Not. Würde u. Gehört der Fall eintreten, so würde mancher sagen, sie haben uns in den Abgrund gestürzt u. guck auf sie schimpfen. Ich sage ein schlechter Gewerkeverein ist der, der nicht alles an die Seite und Größe seines Gewerkevereins legt. Dann Kollegen zaudern nicht und zeigt, daß ihr ganze Gewerkschaftler seid. Im Kriege habt ihr die vielen Kämpfe gebracht, die unisono waren u. heute geht es um eure Existenz und Familien. Es mache sich daher jeder Kollege die Devise zu eigen, "Vorwärts immer, rückwärts nimmer!"

Deutschen Seifen wurden die mit Wasserstoff arbeitenden Werke durch das Hochwasser gestört u. kamen teilweise ganz zum Erliegen. Die Holzindustrie ist in der letzten Zeit über einen guten Geschäftsgang. Besonders in seiner Ware war, den Berichten zufolge, trotz seiner Ausnutzung der Betriebe und freiwilliger Uebernahme von Aufträgen die Bewältigung der Aufträge nicht möglich. Vereinzelt wurden Betriebsveränderungen vorgenommen, während andererseits wegen des Mangels an geeigneten Maschinen viele Betriebe nicht voll ausgenutzt werden konnten. Auch in den übrigen Zweigen, wie in der Kontor-, Möbel-, Stuhl- und Tischfabrikation, wird die Beschäftigung unverändert als gut bezeichnet. Die Holzindustrie war im allgemeinen gut beschäftigt. Besonders gilt dieses für die Herstellung von Dichtstoffen. Hier machte sich Materialmangel empfindlich fühlbar, Margarine- und Butterfäherherstellung war schwächer beschäftigt. Aus der Salouste Fabrikation wird über eine geringe Verbesserung und im allgemeinen befriedigenden Geschäftsgang berichtet. Die Herstellung seiner Korbmatten und Korbmatten hatte sehr gut zu tun; der Umsatz war lebhaft. Ähnliches gilt von der Fabrikation von Birkenwaren. In der Schirm- und Strohbranche mußten den Berichten zufolge verschiedene Betriebe wegen Kohlenmangels stillgelegt werden. Der Kohlenmangel war auch schuld, daß die sonstige Industrie keine günstige Arbeitsmarktlage hatte. Nach den Feststellungen von 35 Fachverbänden über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder waren von 4475 501 Mitglieder im Dezember 1919, das heißt 2,8 vom Hundert arbeitslos, ähnlich wie im Vormonat. Von 100 Mitglieder waren in unserem Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands 0,5 arbeitslos gegen 0,8 im November und 1,1 im Oktober. Im christlichen Holzarbeiterverband waren es im Dezember wie im November 0,3, während es im deutschen Holzarbeiterverband 1,5 v. H. im Dezember waren, statt 1,4 im November und 1,2 im Oktober. Nach den Berichten von 5090 Kranen, fassen hat sich zum ersten Male während des Jahres die bisher ständig gestiegene Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder abgesehen von arbeitsfähigen Kranen in der Zeit vom 1. Dezember 1919 bis zum 1. Januar 1920 insgesamt

um 21 010 B. G. O. A. v. H. vermehrt. Wenn das kommen gutwird, dann ist für den Beschäftigungsgrad diesen viele Stellen ganz nicht, doch sind sie der Beschäftigung wert.

o o o o Rundschau. o o o o

Der christliche Holzarbeiterverband
 will nun auch wie der deutsche Holzarbeiterverband seine Wochenbeiträge bis auf 4 M die Woche erhöhen. In Bälde soll ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Damit den Mitgliedern im Streikfall eine höhere Unterstützung jetzt schon in allergrößter Zeit gewährt werden kann, müssen sämtliche Mitglieder des christlichen Holzarbeiterverbandes

ab 15. Februar 1920 Sonderbeiträge zahlen und zwar auch wie die Mitglieder des deutschen Holzarbeiterverbandes von 25, 50, 100, 150 und 200 M wöchentlich. Jede Jahressumme soll durch Beschluß des Sonderbeitrags festsetzen und zwar so, daß der Sonderbeitrag mit dem bisherigen Kernbeitragsbeitrag zusammen etwa einen Stundenlohn ausmacht.

Der Hauptvorstand unseres Gewerkevereins der Holzarbeiter wird ebenfalls nicht umhin können, solche Sonderbeiträge zu erheben. Je schneller er sie ausrichtet, desto besser.

o o Aus den Ortsvereinen. o o

Bretten. In stark besuchter Versammlung am Samstag, den 14. Febr. erhaltete Bezirksleiter Barholz-Allm aus Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen über einen neuen Sägerlohn für Württemberg und Baden, die soeben in Karlsruhe beendet wurden. Die Kollegen nahmen die Vereinbarung an und beschlossen, nach einer kurzen Begründung des Bezirksleiters, jedes Mitglied hat von der 5. Beitragswoche ab, einen Stundenlohn als Wochenbeitrag zu bezahlen. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Landesverband (Gewerke). Der Landesverband der Holzarbeiter in Baden, der 1. Febr. war gut besucht. Nach einer längeren Sitzung unseres Bezirksleiters H. Barholz-Allm wurde einstimmig beschlossen, daß vom nächsten Jahrestag ab, jedes Mitglied einen wöchentlichen als Wochenbeitrag zu zahlen hat. Bis dahin die Vorlage des Hauptvorstandes über Beitrags-erhöhung und Unterstufungsreform noch nicht veröffentlicht, wird von den Beiträgen jedes Mitglied in der bisherigen höchsten Beitragsklasse von 1,20 M gegenüber der Hauptklasse gestrichelt, sämtliche andere vereinnahmten Wochenbeiträge aber werden der Hauptklasse überwiesen. Die Kollegen erklärten: Unser Gewerkeverein der Holzarbeiter hat solange wir organisiert sind, stets für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich bemüht. Wir zahlen gern einen Stundenlohn als Wochenbeitrag für die Organisation, die immer für unsere Interessen eingetreten ist. Unter Dankesworten an den Bezirksleiter schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Literarisches.

Die Das ausländische Gespinnst an der Arbeit ist, wird in Heft 2 des neuen Jahrgangs der "Bodenreform" gut beleuchtet. Die heut der Bodenreform noch lau gegenüberstehenden Deutschen müssen durch den Bodenreform an Ausländer endlich den Bestrebungen des Bundes Deutscher Bodenreformer Aufmerksamkeit und Mitarbeit schenken, ohne es für Deutschland zu spät ist. Jeder Tag bringt neue Verluste des eigenen Bodens an die Ausländer!

Die "Bodenreform" ist die verbreitetste Zeitschrift für volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bildung im deutschen Sprachgebiet. Sie kostet vierteljährlich nur 2,50 M bei jeder Buchhandlung und Post. Probenummern werden kostenfrei der Verlag "Bodenreform" Berlin, NW. 28, Vestingstraße 11.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung, Nummer 1 ist der 6. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1919.

Die Beschäftigung der Holzindustrie zeigte nach dem "Reichsarbeitsblatt" gegen den Vormonat keine wesentliche Veränderung und blieb weiterhin günstig. Allerdings liegen die Preise für Stammholz immer weiter und erreichen eine geradezu fabelhafte Höhe. Entsprechend steigen auch die Preise für Schnittware. Soweit für deutsche Sägewerke einjährige unortierte festschälende Bretter angeboten, lagen die Preise zwischen 900 und 850 M das Kubikmeter. Für die nächste Zeit sind im Zusammenhang mit der schließlichen Regelung der Waldgebiete Westpreußens und Ostpreußens nach dem Friedensvertrage weitere Steigerungen der Preise zu erwarten. Die Güterpreise waren gut beschäftigt. Die Preissteigerungen bewirkte die etwas reichlichere Waggongeschäftung wirkten günstig auf die Lage. In süd-

Anzeigen.

Bei den Inseraten ist die Redaktion des Blattes gegenüber nicht verantwortlich.

Jahresbericht der Sterbekasse des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für das Jahr 1919.

I. Von den Rechnungsteilen

Einnahme			Ausgabe		
	M	S		M	S
Mit Vortrag vom Jahre 1918	820	90	Per gezahlte Sterbegelder	7880	—
Einnahmegerden	57	04	„ die Vertrauensämter	219	50
Wochenbeiträge	7572	97	„ Hauptkasse gefandt	7490	81
Zins der Hauptkasse erhalten	7908	—	Kassenbestand	810	80
Summa	16368	91	Summa	16368	91

II. Hauptkasse

Einnahme			Ausgabe		
	M	S		M	S
Vortrag vom Jahre 1918	28	89	Zurückgeforderte Gelder	7906	—
Einnahme der Gelder	7406	81	Druckkosten und Anzeigen	1099	60
Vorlage von Einzelmitgliedern	175	45	Schlichter	2440	—
Zins der Hauptkassen	4835	42	Entschädigung an die Hauptkassen	76	—
Verkaufte Wertpapiere	926	60	Direkt gezahlte Sterbegelder	824	—
			Abgelöste Versicherung	44	—
			Steuer an das Aufwandsamt	1	00
			Darlehen 1918 zurück	300	—
Summa	16361	87	Kassenbestand	1170	87
			Summa	16361	87

III. Rechnungsteile und Hauptkasse zusammen

Einnahme			Ausgabe		
	M	S		M	S
Mit Vortrag vom Jahre 1918	857	99	Per gezahlte Sterbegelder	8154	—
Einnahmegerden	57	04	„ Abgelöste Versicherung	44	—
Wochenbeiträge	7748	42	„ Schlichter	2440	—
Zins der Hauptkassen	4825	42	Entschädigung an die Hauptkassen	76	—
Verkaufte Wertpapiere	926	60	Entschädigung an die Vertrauensämter	219	50
			Druckkosten und Anzeigen	1099	60
			Steuer an das Aufwandsamt	1	00
			Darlehen 1918 zurück	300	—
Summa	14416	47	Kassenbestand	2080	87
			Summa	14416	47

Vermögens-Ausweis

	Kennwert	Anfangswert	Kurswert	
	M	S	M	S
5% Deutsche Reichsanleihe	74000	—	72263	47
4% Neue Berliner Pfandbriefe	14000	—	13066	85
Kassenbestand	2638	87	2080	87
Summa	90638	87	87409	72
			72666	87

Berlin am 21. Dezember 1919.

H. Feil, Fr. Thunau, W. Witzmann, Hauptrevisoren.

Zusammenstellung der gezahlten Unterstufungen im Jahr 1919.

Gewerkeverein	M 117218.82
Krankenkasse	29932.85
Sterbekasse	8.95
Summa:	M 147160.62

Gesamtvermögen der Kassen des Gewerkevereins am Schlusse des Jahres 1919.

In der Gewerkevereinskasse	M 168782.65
„ Krankenkasse	66935.56
„ Sterbekasse	9080.87
Summa:	M 244799.08

1870 ————— 1920

Ortsverein Berlin II (Königsstadt).

Zur Gedenkfeier

unseres 50jährigen Bestehens,

am 21. Februar im Lokal „Anstalt Pflaferberg“, Frankfurter Allee 218, sind hiermit alle Gewerkekollegen freundlichst eingeladen.

Prolog: Festspreche
 Gesangsvorträge der Gewerkevereinsliedertafel: Ball.

Anfang 7 Uhr. Eintritt 1.70 Mk.
 Die Vorstandschaft.

Diskutierklub Berlin.

Versammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei Hermann Richter, Neue Königstraße 24.

Eiserne Ziehklingshobel!

tausendfach bewährt, in deutsches Fabrikat Stück Mk. 9.50, 6 Stück Postpaket Mk. 55.— franco

Schinder! Stück Mk. 2.75, 12 Stück Mk. 30.—, Ziehklings in allen Breiten liefert

M. E. Walther, Dresden 22, Rohfelder Str. 51
 Telegramm-Adr.: Mawa Dresden

Werkführer.

Für meine Bauhilfen- und Glaseri suche ich für sofort einen tüchtigen Werkführer. Derselbe muß mit den Holzbearbeitungs-Maschinen vertraut sein und die anfertigen Arbeiten ausführen können.

Schriftliche Angebote mit Gehaltsansprüchen u. Zeugnisse sind zu richten: H. W. 3863 an Rudolf Moske, Weizenfeld a. G.

Motorbandäge

für Schreiner zu kaufen gesucht. Motoren, Cassel, Gopfertstr. 30.

Sing. Holzbildhauer

in allen vorstehenden Arbeiten perfekt, in gelobende, dauernde Beschäftigung.

Georg Saffig, Holzbiib., Gropshausen in Cassel, Marienallee 10.

Schlafzimmer u. Küche

in nur erstklassiger Qualität. Abbild. auf Wunsch.

Joseph Wacker, Steuburg i. O., Kriemhildstr. 216.

Wer

verfaßt eine zeitgemäße Broschüre über die Lohnverhältnisse im Holzgewerbe? Angebote erbittet Verlagsbuchh. G. Schönbach in Thüringen.